

Bayerische Architektenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

www.barchv.de



Befreiung von der Versicherungspflicht
in der gesetzlichen Rentenversicherung

Inhalt (Stand: März 2016)

| | |
|---|----|
| Grundsätzliches | 4 |
| Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung | 5 |
| Voraussetzungen für die Befreiung | 6 |
| Antragsstellung | 7 |
| Beschäftigungswechsel | 10 |
| Beitragshöhe | 11 |
| Beitragsschuldner | 12 |
| Vorteile der Befreiung | 13 |
| Beitrag ohne Befreiung | 13 |
| Gezahlte Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung | 14 |
| Beschäftigungsaufgabe | 15 |
| Arbeit in Schleswig Holstein | 16 |
| Besonderheit für Stadtplanerinnen und Stadtplaner in Bayern | 17 |
| Arbeitslosengeldbezug | 18 |
| Kindererziehungszeiten | 19 |
| Riester-Förderung | 20 |
| Arbeitnehmerähnlich Selbstständige | 21 |
| Frage nicht gefunden? | 22 |



Bei der Aufnahme eines neuen Angestelltenverhältnisses stellen sich viele Fragen zum Thema Altersversorgung, insbesondere zu den Auswirkungen auf die **Mitgliedschaft im Versorgungswerk** und auf die **gesetzliche Rentenversicherung**.

Die häufigsten Fragen haben wir für Sie zusammengestellt:

**Ich bin Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV).
Muss ich trotzdem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen?**

Ja. Mit Aufnahme einer Beschäftigung werden Sie grundsätzlich immer rentenversicherungs- und damit auch beitragspflichtig bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie haben aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen. Dies ist geregelt in § 6 Abs. 1 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich von der Versicherungspflicht befreien lassen?

Sie müssen

1. als Pflichtmitglied einer Architektenkammer angehören oder als Absolvent/in die Berufspraxiszeit zur Eintragung in die Architektenkammer absolvieren,
2. Mitglied im Versorgungswerk sein,
3. berufsspezifisch als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in* tätig sein und
4. einen schriftlichen Antrag auf Befreiung stellen.

*Ausgenommen sind die Stadtplaner/innen in Bayern.

Bei wem muss ich den Antrag stellen?

Bei der BArchV. Wir bestätigen auf dem Antrag Ihre Mitgliedschaft beim Versorgungswerk und leiten den Antrag dann für Sie an die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin weiter. Wir sind an der Entscheidung über die Befreiung nicht beteiligt.

Wie muss ich den Antrag stellen?

Es ist erforderlich, dass der Antrag schriftlich gestellt wird. Wir bitten Sie dazu das Formblatt zu benutzen. Dieses können Sie telefonisch oder schriftlich bei uns anfordern. Alternativ finden Sie es unter www.barchv.de.

Muss ich bei der Antragstellung eine Frist beachten?

Ja. Um rückwirkend, d. h. ab dem Zeitpunkt Ihrer Beschäftigungsaufnahme, befreit zu werden, muss Ihr Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt beim Versorgungswerk eingegangen sein. Grundsätzlich können Sie den Befreiungsantrag auch zu einem späteren Zeitpunkt stellen, werden aber dann erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs befreit.

Was passiert, wenn ich den Antrag verspätet stelle?

Bei nicht fristgerechter Antragsstellung zahlen Sie bis zum Beginn der Befreiung einen Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung und den Mindestbeitrag an die BArchV. Letzteren können Sie auf Antrag halbieren.

Wie lange dauert es, bis über den Antrag entschieden ist und was passiert in dieser Zeit mit meinen Beiträgen?

In der Regel ist mit einer Entscheidung der Deutsche Rentenversicherung Bund innerhalb von zwei bis drei Monaten zu rechnen. Bis zur Befreiung sind die Beiträge zunächst von Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin an Ihre Krankenkasse als Einzugsstelle abzuführen.

Diese ab dem Zeitpunkt der Befreiung abgeführten Beiträge werden später auf Antrag an das Versorgungswerk erstattet. Den Antrag erhalten Sie nach Zugang des Befreiungsbescheids unaufgefordert von der BArchV.

Muss ich bei einem Beschäftigungswechsel erneut eine Befreiung beantragen?

Ja. Bei jedem Wechsel des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin oder sogar bei Änderung der Tätigkeit bei gleichem Arbeitgeber / gleicher Arbeitgeberin ist erneut eine Befreiung zu beantragen. Diese strengen Anforderungen gelten aufgrund einer Rechtsprechungsänderung des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2012.

Wie hoch ist der Beitrag im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung?

Der Beitrag an das Versorgungswerk entspricht für Angestellte mit Befreiung dem Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung. Die Höhe des Beitrags hängt von der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze und dem jeweils geltenden Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Die aktuellen Werte finden Sie im „Wichtigen Rundschreiben“.

Wer zahlt die Beiträge?

Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte von Arbeitgeber/in und Ihnen als Arbeitnehmer/in übernommen. Insgesamt führt jedoch nur einer von Ihnen den Gesamtbeitrag an die BArchV ab.

Beitragsschuldner/in gegenüber dem Versorgungswerk sind – anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung – Sie als Mitglied selbst. Sie sind daher für die korrekte Beitragszahlung beider Anteile verantwortlich.



Welche Vorteile bringt mir die Befreiung?

Nur im Fall einer Befreiung sind Sie nicht doppelt beitragspflichtig (nämlich einmal einkommensbezogen an die gesetzliche Rentenversicherung und mit dem Mindestbeitrag bzw. auf Antrag dem halben Mindestbeitrag an das Versorgungswerk). Außerdem entstehen in der Regel durch die gleiche Beitragszahlung beim Versorgungswerk höhere Ruhegelder als bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Welchen Beitrag muss ich zahlen, wenn ich mich nicht befreien lasse oder nicht befreit werden kann?

Die Befreiung ist eine Wahlentscheidung ihrerseits, d.h. Sie sind zur Befreiung nicht verpflichtet. Für den Fall, dass Sie die Möglichkeit der Befreiung nicht in Anspruch nehmen oder nicht befreit werden können, zahlen Sie sowohl Ihren Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung als auch den jeweiligen Mindestbeitrag an die BArchV. Letzteren können Sie auf Antrag halbieren.

Was geschieht mit den an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträgen?

Die vor dem Befreiungszeitpunkt an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführten Beiträge sowie die daraus resultierenden Ansprüche können nicht an das Versorgungswerk übergeleitet werden.

Haben Sie jedoch die allgemeine Wartezeit (5 Jahre) für die Regelaltersrente bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, können Sie sich Ihre bereits eingezahlten Arbeitnehmeranteile der Beiträge frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erstatten lassen. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass Kindererziehungszeiten oder nachversicherte Wehr- und Zivildienstzeiten von befreiten Mitgliedern bei der gesetzlichen Rentenversicherung rentenwirksam angerechnet werden und folglich eine Erstattung im Einzelfall nicht immer sinnvoll ist. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an die Deutsche Rentenversicherung.

Die nach dem Befreiungszeitpunkt noch an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführten Beiträge sind mittels Erstattungsverfahren an uns zu entrichten. Den Antrag für das Erstattungsverfahren erhalten Sie von uns.

Was passiert, wenn ich nicht mehr in einer befreiungsfähigen Tätigkeit beschäftigt bin?

Beiträge können nur aus einem berufsspezifischen Beschäftigungsverhältnis an das Versorgungswerk entrichtet werden. Andernfalls sind die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen und der Mindestbeitrag bzw. auf Antrag der halbe Mindestbeitrag an die BArchV zu entrichten.

Ausnahme: Sie üben Ihre berufsfremde Tätigkeit nur vorübergehend aus, d. h. sie ist von Beginn an auf maximal zwei Jahre vertraglich befristet bzw. aufgrund ihrer Art nur vorübergehend, dann ist auch für diese Tätigkeit eine erneute Befreiung möglich. Weitere Voraussetzung dafür ist, dass Sie unmittelbar zuvor für ein berufsspezifisches Beschäftigungsverhältnis befreit waren.

Was muss ich beachten, wenn ich in Schleswig-Holstein arbeite?

Eine Befreiung für ein Beschäftigungsverhältnis in Schleswig-Holstein ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht setzt u. a. voraus, dass am Ort der Beschäftigung eine Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer besteht, was im Bundesland Schleswig-Holstein bei Angestellten nicht der Fall ist.

Ausnahme: Sie werden nur vorübergehend nach Schleswig-Holstein entsendet, d. h. Ihr/e Arbeitgeber/in sendet Sie von Anfang an nur für eine bestimmte Zeit dorthin oder die Tätigkeit ist auf maximal zwei Jahre vertraglich befristet bzw. aufgrund ihrer Art nur vorübergehend.

Was muss ich beachten, wenn ich ausschließlich in der Stadtplanerliste der Bayerischen Architektenkammer eingetragen bin?

Die Befreiungsfähigkeit von ausschließlich in der Stadtplanerliste der Bayerischen Architektenkammer eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplanern wird von der DRV-Bund dem Grunde nach abgelehnt.

Dieser Personenkreis in Bayern wurde erst ab 01.08.2015 Pflichtmitglied der Berufskammer. Eine Erweiterung des Pflichtmitgliederkreises nach dem Stichtag 31.12.1994 ist jedoch von Gesetzes wegen nicht möglich.



Übernimmt die Agentur für Arbeit bei Arbeitslosengeldbezug die Beiträge an das Versorgungswerk?

Ja, wenn Sie bereits vor Beginn der Arbeitslosigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren und die Beitragsübernahme entsprechend bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Dies gilt nicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“).

Kann ich mir Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnen lassen, auch wenn ich befreit bin?

Ja. Unabhängig davon, ob Sie Mitglied im Versorgungswerk und befreit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sind, können Sie sich Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung gutschreiben lassen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Deutsche Rentenversicherung.

Was muss ich bei einem abgeschlossenen Riester-Vertrag beachten?

Lassen Sie sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien, gehören Sie nicht mehr zum förderfähigen Personenkreis, d. h. Sie erhalten keine staatlichen Zulagen (mehr).

Ausnahme: Ihr/e Ehepartner/in gehört zum förderfähigen Personenkreis, dann wenden Sie sich bitte diesbezüglich an die Deutsche Rentenversicherung.

Gelten diese Ausführungen auch für arbeitnehmerähnlich Selbstständige?

Die Ausführungen gelten ebenso für arbeitnehmerähnlich Selbstständige. Darunter fallen Selbstständige, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine/n versicherungspflichtige/n Arbeitnehmer/in beschäftigen und im Wesentlichen nur für eine/n Auftraggeber/in tätig sind.



Ich habe meine Frage nicht gefunden. An wen kann ich mich wenden?

| | |
|-------------------------|--|
| Postanschrift | Postfach 81 01 20, 81901 München |
| Bürogebäude | Arabellastraße 31, München-Bogenhausen |
| Telefonvermittlung | 089 9235 6 |
| Mitgliedschaftsfragen | 089 9235 7350 |
| Beitragsangelegenheiten | 089 9235 7360 |
| Rentenauskünfte | 089 9235 8857 |
| Telefax | 089 9235 77 7042 |
| E-Mail | barchv@versorgungskammer.de |
| Internet | http://www.barchv.de |

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bayerische Architektenversorgung

Postanschrift:

Postfach 81 01 20

81901 München

Telefon: 089 9235 6

Fax: 089 9235 77 7042

E-Mail: barchv@versorgungskammer.de

www.barchv.de

Fotos in chronologischer Reihenfolge:

© Stauke - Fotolia.com, © Peter Bernik - 123rf.com, © Bayerische Versorgungskammer, © SeanPrior - clipdealer.de, © ArchMen - Fotolia.com,

© Marina Lohrbach - Fotolia.com, © pressmaster - clipdealer.de, © Schliemer - Fotolia.com, © abbesses - iStockphoto.com, © goodluz - Fotolia.com,

© SeanPrior - clipdealer.de, © pressmaster - clipdealer.de

Bayerische Architektenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Arabellastraße 31

81925 München

Telefon: 089 9235 6

Fax: 089 9235 77 7042

E-mail: barchv@versorgungskammer.de

www.barchv.de